



# Branchenregelung für Messen, Märkte, Ausstellungen und öffentliche Veranstaltungen

2. November 2020

Durch die Thüringer SARS-CoV-2-**Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung** vom 31. Oktober 2020 **gelten** die folgenden **Bestimmungen ergänzend** und haben bis **30. November 2020 Vorrang** vor den Festlegungen nach der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung:

**Ausstellungen dürfen nicht öffnen.** Gewerbliche Galerien, welche mit Kunst handeln, sind vom Verbot nicht erfasst.

**Messen** im Sinne von § 64 der Gewerbeordnung sind **weiter zulässig**. Messen mit öffentlichem Publikumsverkehr sind auf das **Format einer Fachmesse und/oder eines Fachkongresses** zu begrenzen; ein reiner Freizeitzweck ist auszuschließen.

Für folgende Veranstaltungen

- Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfeste, Kirmes, Festivals und ähnliche Veranstaltungen sowie
- Tanzveranstaltungen mit und ohne kulturellen oder bildenden Zweck

können von der zuständigen Behörde im Einzelfall **auf Antrag** (Gesundheitsamt) weiterhin **Ausnahmen** erteilt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Eine behördliche Erlaubnis ist auch für die Tanzveranstaltungen erforderlich, die bisher keiner Erlaubnis bedurften.

Alle Innen- als auch Außenbereiche von Gaststätten müssen in geschlossen bleiben. **Speisen und Getränke** dürfen auch nicht für den Verzehr in unmittelbarer Nähe abgegeben werden.

Die zuständige Behörde kann weitergehende infektionsschutzrechtliche Anordnungen treffen, die über die Mindestgebote dieser Verordnung hinausgehen, wenn das Infektionsgeschehen im Rahmen deren Zuständigkeit dies erfordert.



# Branchenregelung für Messen, Märkte, Ausstellungen und öffentliche Veranstaltungen

2. November 2020

## Handlungsanweisungen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2

Messen, Märkte und Ausstellungen (§§ 64 ff der Gewerbeordnung) sind wieder zulässig. Öffentliche Veranstaltungen können auf Antrag durch die zuständige Behörde zugelassen werden.

Für den gastronomischen Betrieb gelten die spezifischen Bestimmungen zu dieser Branche<sup>1</sup>.

Kostproben können unter Einhaltung der Branchenregeln für das Gastgewerbe an die Teilnehmer abgegeben werden.

## Voraussetzungen für die Öffnung

Voraussetzung für die Durchführung von Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfeste, Kirmes, Festivals und ähnliche, öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, jeweils auch mit Fahrgeschäften oder mit Tanzbestandteilen, Tanzveranstaltungen mit Zuschauern oder Sportveranstaltungen außerhalb des organisierten Sportbetriebs ist, dass die Veranstaltung unter Berücksichtigung der **Infektionsschutzkonzepte** zur Einhaltung der einschlägigen Infektionsschutzregeln von der zuständigen Behörde **erlaubt wurden**. Spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn ist die Erlaubnis bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Ein Verfahren für die Bewilligung einer Veranstaltung für die jeweilige Veranstaltungsstätte und Übertragung auf Folgeveranstaltungen kann akzeptiert werden. Abweichungen zur Musterveranstaltung sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. Für den Fall einer Überschreitung des Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner kommt ein Widerruf durch die zuständige Behörde infrage.

Die Verantwortlichen erstellen dafür ein schriftliches Infektionsschutzkonzept, in dem die konkreten Schutzmaßnahmen für Aussteller, Künstler, Beschäftigte und Gäste beschrieben sind. Die Umsetzung der Vorgaben zum Mindestabstand, zu den Kontaktbeschränkungen

---

<sup>1</sup> \*siehe Branchenregel für das Hotel- und Gaststättengewerbe, die grundsätzlich auch für Ferienwohnungen und Camping eine Orientierung bietet. [https://www.tmasgff.de/fileadmin/user\\_upload/Gesundheit/Dateien/COVID-19/Branchenregelungen\\_Hotel\\_Gaststaetten.pdf](https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/Dateien/COVID-19/Branchenregelungen_Hotel_Gaststaetten.pdf)



# Branchenregelung für Messen, Märkte, Ausstellungen und öffentliche Veranstaltungen

2. November 2020

sowie die allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln sind vollumfänglich zu gewährleisten.

Auch für die folgenden Veranstaltungsformate, die nicht unter freiem Himmel stattfinden, ist das jeweilige Infektionsschutzkonzept der zuständigen Behörde spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen:

- Schautänze, Tanzdarbietungen und -vorführungen, jeweils mit sitzenden Zuschauern,
- Volkstanz, sofern feste Gruppen mit namentlich bekannten Teilnehmern gewährleistet sind,
- kulturelle Tanzveranstaltungen wie Galas, Debütanten-, Abitur- oder Abschlussbälle.

Bei entsprechenden Veranstaltungen im Freien bis zu 100 Teilnehmern entfällt die Vorlagepflicht; bei mehr als 100 Teilnehmern bzw. Besuchern ist die Veranstaltung der zuständigen Behörde mindestens zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen.

Auch für Messen, Märkte und Ausstellungen ist neben der gewerberechtlichen Bewilligung ein schriftliches Infektionsschutzkonzept in dem beschriebenen Umfang erforderlich.

Ein Infektionsschutzkonzept muss zumindest zu den folgenden Punkten Aussagen bzw. Festlegungen enthalten:

1. Kontaktdaten der verantwortlichen Person,
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. Angaben zu begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel,
4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands,
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
8. Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln,
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes, soweit Beschäftigte betroffen sind.

**Die Infektionsschutzregeln und Arbeitsschutzvorschriften sind unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen spezifischen Bedingungen umzusetzen.** Die Erstellung des Infektionsschutzkonzeptes sowie Personaleinsatzplanung müssen bereits vorab erfolgen. Ziel ist es:

1. Die Teilnehmer und Besucher sollen verantwortungsvoll vor der Infektion geschützt werden und gleichzeitig soll damit auch eine Überforderung des Gesundheitssystems vermieden werden (**Infektionsschutzregeln**).



# Branchenregelung für Messen, Märkte, Ausstellungen und öffentliche Veranstaltungen

2. November 2020

2. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die besondere Verantwortung für den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Infektionen (**Arbeitsschutz**). Der Schutz des Personals dient darüber hinaus ebenfalls dem Infektionsschutz.

Die Infektionsschutz- und Arbeitsschutzmaßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen bzw. zu ergänzen. Die Maßnahmen gemäß den Konzepten müssen in der praktischen Umsetzung wiederzufinden sein.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Aussteller, Mitveranstalter, Serviceunternehmen und andere Mitwirkende sind in den Prozess einzubinden, damit ihre Erfahrungen und Vorschläge Berücksichtigung finden können.

Bezüglich der Schutzmaßnahmen ist die organisatorische und kommunikative Einbeziehung des Personals anderer Unternehmen (Aussteller, Sicherheitsdienste, Catering, Techniker) erforderlich. Die an den Messen und Veranstaltung beteiligten Unternehmen sind zu verpflichten, Infektionsschutzregeln, die in ihren Verantwortungsbereich fallen, umzusetzen.

**Die Festlegung des zuständigen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sowie eventuelle Auflagen der zuständigen Behörde sind zusätzlich zu berücksichtigen.**

## 1. Allgemeine und besondere Infektionsschutzregeln

Zuständig für Anordnungen und für Überwachungsmaßnahmen sowie für Genehmigungen sind als Infektionsschutzbehörden die Gesundheitsämter. Die Polizei leistet Unterstützung.

Folgende Empfehlungen zur Gewährleistung der Infektionsschutzregeln sind zu beachten:

- Der Abstand von 1,5 Metern zwischen allen Personen soll weitgehend sichergestellt sein. Bei Veranstaltungen ausschließlich auf Sitzplätzen kann davon abgewichen werden, wenn ein Mindestabstand zwischen den Besuchern/Teilnehmern durch eine Besetzung maximal nur jedes zweiten Sitzplatzes (reihenversetzt) und während der gesamten Veranstaltung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Zuschauer-raum garantiert wird. Bei einem Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Sitzplätzen kann die Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Sitzplatz abgenommen werden. Angehörige eines Haushaltes können zusammensitzen.
- Die Kontaktdaten der Teilnehmer bzw. Besucher, die sich in geschlossenen Räumen bei Veranstaltungen bzw. Messen Märkten und Ausstellungen aufhalten, sind zur Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung im Bedarfsfall sind wie folgt zu erfassen:
  1. Name und Vorname,



# Branchenregelung für Messen, Märkte, Ausstellungen und öffentliche Veranstaltungen

2. November 2020

2. Wohnanschrift oder Telefonnummer,
3. Datum Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Die Erfassung darf für Dritte nicht einsehbar sein, nicht zu anderen Zwecken verwendet werden und ist jeweils nach vier Wochen zu vernichten. Die Kontaktdaten sind für die zuständige Behörde vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln. Bei personalisiertem Ticketverkauf (Online-Tickets) kann auf eine zusätzliche Registrierung verzichtet werden.

- Im Grundsatz gilt, dass die Nachverfolgbarkeit durch Erfassen der Kontaktdaten gewährleistet sein muss. Das gilt auch für das Personal der beteiligten Unternehmen.
- Lüften bzw. Luftaustausch mittels Frischluftzufuhr im Innenraum; feste Belüftungspläne vorsehen, falls keine Lüftungstechnischen Anlagen eingebaut sind. Verstärktes Lüften ist durch eine Erhöhung der Frequenz, durch die Ausdehnung der Lüftungszeiten und durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms möglich. Zusätzlich können Eingangstüren zur besseren Belüftung des Raums und zur Kontaktvermeidung immer geöffnet bleiben.
- Raumlufttechnische Anlagen sollten nicht abgeschaltet werden. Der Außenluftanteil ist zu erhöhen, um ggf. die Konzentration von Viren in der Raumluft zu reduzieren. Der reine Umluftbetrieb von raumlufttechnischen Anlagen ist zu vermeiden.
- Hinweise zur Lüftungen können der Empfehlung der Bundesregierung „Infektionsschutzgerechtes Lüften“ entnommen werden; **siehe** [https://www.tmasgff.de/fileadmin/user\\_upload/Gesundheit/Dateien/COVID-19/Schutzkonzepte/20200916\\_Empfehlung\\_Infektionsschutzgerechtes\\_Lueften.pdf](https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/Dateien/COVID-19/Schutzkonzepte/20200916_Empfehlung_Infektionsschutzgerechtes_Lueften.pdf) .
- Reduzierung von Kontakten der Personen untereinander. Begrenzung der Zahl der Teilnehmer/Besucher ist sicherzustellen, so dass die Kontaktbeschränkungen eingehalten werden können.
- Rahmenprogramme sind nur unter Einhaltung der Abstandsregelungen zu planen und durchzuführen.
- Gesteuerter Zu- und Abgang, z. B. durch Personal, computergesteuertes Einlasssystem oder Zählung der Ein- und Ausgänge durch Drehkreuze.
- Um Publikumsandrang und Menschenansammlungen zu reduzieren, sollen Maßnahmen zur Besucherlenkung ergriffen werden, wie vorgegebene Rundgänge, gestaffelte Besucherzeiten, Zuweisung der Teilnahme auf begrenzte Bereiche oder durch Einsatz von Einweisern und Sicherheitspersonal. Parkplatzkonzepte sind zu berücksichtigen.
- Die Anzahl der erforderlichen Ordner ist in Abhängigkeit von der Besucherzahl festzulegen.



# Branchenregelung für Messen, Märkte, Ausstellungen und öffentliche Veranstaltungen

2. November 2020

- Der Veranstalter hat bei Events und Konzerten in geschlossenen Räumen ohne Sitzplätze den Zutritt von maximal 200 Personen jeweils auf einer Fläche von jeweils mindestens 600 m<sup>2</sup> zu begrenzen. Der Zuschauerraum kann dazu in räumlich abgegrenzte Zuschauerboxen unterteilt werden. Die Registrierung der Besucher sollte dann unter Angabe der jeweiligen Box vorgenommen werden.
- Auf Freiflächen ist für jeweils eine Fläche von 1.000 m<sup>2</sup> ein begrenzter Zutritt von maximal 400 Personen zu gewährleisten. Bei Veranstaltungen ausschließlich auf Sitzplätzen kann davon abgewichen werden, wenn ein Mindestabstand zwischen den Besuchern/Teilnehmern durch eine Besetzung maximal nur jedes zweiten Sitzplatzes (reihenversetzt) garantiert wird und eine Sitzplatz- bzw. Block-spezifische Registrierung der Besucher erfolgt. Bei einem Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Sitzplätzen kann die Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Sitzplatz abgenommen werden.
- Bei Messen und Ausstellungen in Innenräumen soll darüber hinaus mit mindestens 4 m<sup>2</sup> Fläche pro Person gerechnet werden, insbesondere, wenn Flächen durch Stände und Ausstellungsobjekte belegt sind.
- Erhöhter Gefahr der Aerosolübertragungen in Innenräumen bei Chören und Blasmusik ist Rechnung tragen. Neben dem Schutz der Künstler ist ein ausreichender Abstand zum Publikum erforderlich.
- Reduzierung der Ansammlungen z. B. an Engstellen, Anmeldungen, Informations-Services, Sanitäranlagen und Kassen (z. B. mit Platzierungssystemen arbeiten), Warteschlangen vermeiden.
- Priorisierung des Online Ticketverkaufs, Verstärkung des kontaktlosen Zahlens und Verzicht auf den Abriss der Eintrittskarten am Einlass.
- Nutzung von transparenten Barrieren wie Plexiglasscheiben zwischen Personal und Publikumsverkehr und möglichst auch zwischen einzelnen Arbeitsplätzen.
- Ausstellungsstände sollen so aufgebaut werden, dass Personenandrang unterbunden bleibt (Einzelzugang).
- Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Abstandsmarkierungen nach Bedarf, die über die Regeln informieren und zur Einhaltung auffordern.
- Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung für den Fall, dass der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, insbesondere im Ein- und Ausgangsbereich und in Sanitärräumen, aber auch an Ausstellungsständen, und auch wenn keine festen Sitzplätze zugewiesen wurden (freie Platzwahl).
- Es ist zu prüfen, ob in Abhängigkeit vom Charakter der Veranstaltung und dem erwarteten Gästekreis der Alkoholausschank zu beschränken ist, damit die Einhaltung der Infektionsschutzregeln nicht durch alkoholisierte Gäste gefährdet wird.



# Branchenregelung für Messen, Märkte, Ausstellungen und öffentliche Veranstaltungen

2. November 2020

- Handdesinfektion an Eingängen wie auch zu einzelnen Besucherbereichen sind zur Verfügung zu stellen.
  - Im Sanitärbereich Bereitstellung von Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel.
  - Zusätzliche regelmäßige Reinigungen der Sanitäranlagen, aber auch von Pausenräumen usw.
  - Reduzierung von möglichen Schmierinfektionen über Flächen, Handläufe oder Arbeitsmittel.
  - Regelmäßiges Reinigen und Desinfizieren möglicher kontaminierter Gegenstände (z.B. Türen, Türgriffe, Arbeitsflächen).
  - Vermeiden des Austauschs bzw. der Mehrfachverwendung von Artikeln wie Zeitschriftenauslagen, Kugelschreibern usw.
  - Kommunikation: wirkungsvolle Information der Nutzer, Teilnehmer, Gäste und Besucher über die Schutzmaßnahmen sowie zu organisatorischen und persönlichen Hygiene- sowie Verhaltensregeln z. B. durch Aushänge, Durchsagen, Informationsschreiben, Merkblätter, Informationen über elektrische Medien und Informationsgespräche zu:
    - allgemeinen Schutzmaßnahmen,
    - Abstände einhalten,
    - Händehygiene,
    - Einschränkungen bei bestimmten Dienstleistungen,
    - maximal zugelassene Teilnehmerzahlen,
    - geltende Regelungen für den Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten,
    - Husten- und Nies-Etikette,
    - Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung der Fahrgäste in Beförderungsmitteln und ggf. darüber hinaus.
  - Mitarbeiter sind über die Infektionsschutzbestimmungen schriftlich zu belehren unter Berücksichtigung spezieller Arbeits- und Aufgabenbereiche, Qualifikationen und sprachlichen Fähigkeiten, einschließlich Selbstbeobachtungs- und Mitteilungspflicht im Hinblick auf die bekannten Covid-19 Symptome.
- ➔ **Siehe** branchenspezifische Handlungshilfe für die Branche Bühnen und Studios der VBG für den Bereich:
- [Proben- und Vorstellungsbetrieb](#)



# Branchenregelung für Messen, Märkte, Ausstellungen und öffentliche Veranstaltungen

2. November 2020

[Ausstattungen](#)

[Außenübertragungen](#)

→ **Siehe** <https://www.infektionsschutz.de>

Für den Publikumsverkehr geschlossen zu halten sind bis auf Weiteres Tanzlustbarkeiten und Diskotheken.

## 2. Arbeitsschutz

In Thüringen ist das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) für den Vollzug der Arbeitsschutzbestimmungen zuständig. Das TLV hat für Arbeitgeber Informationen zum Thema Corona-Pandemie aufbereitet.

→ **Siehe** [https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv\\_handlungsempfehlung\\_corona.pdf](https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_handlungsempfehlung_corona.pdf)

→ **Informationen zur Erreichbarkeit der Arbeitsschutzbehörde siehe:**

<https://www.thueringen.de/th7/tlv/wirueberuns/regionalinspektion/index.aspx>

Unter Beachtung der Rangfolge sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Infektionen festzulegen und umzusetzen. Dabei sind auch die physischen und psychischen Belastungen für das Personal zu berücksichtigen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für die zusätzlichen Arbeitsaufgaben ausreichend Zeit haben. Sie müssen bei der Bewältigung der Vorgaben aktiv unterstützt werden. Hierfür können eine sozialpartnerschaftliche Beteiligung und gute Kommunikation eine Basis sein. Ängste der Beschäftigten sollten ernst genommen werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Risikogruppen. Bei der Personalbemessung müssen die geforderten Maßnahmen Beachtung finden.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind über die Infektionsschutzkonzepte und Maßnahmen zum Arbeitsschutz zu informieren bzw. aktenkundig zu unterweisen.

Betriebsanweisungen, Schulungen sowie Unterweisungen in die Hygiene-, Abstands-, Kontakt- und Pausenregelungen sind bewährte Arbeitsschutzmaßnahmen. Dazu gehört z. B. auch, das Personal über Festlegungen einschließlich zur Selbstbeobachtung beim Auftreten von Fieber, Atemwegssymptomen oder das Verhalten nach Kontakt zu Verdachtsfällen zu belehren. Es sind betriebliche Regelungen bei Verdachtsfällen zu treffen.





# Branchenregelung für Messen, Märkte, Ausstellungen und öffentliche Veranstaltungen

2. November 2020

Die dargestellten Infektionsschutzregeln dienen auch dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Als ein Grundsatz gilt die möglichst weitgehende Einhaltung der Abstandsregelung (mindestens 1,5 Meter). Die Posteneinteilung ist möglichst so zu gestalten, dass Mindestabstände eingehalten werden können. Wenn dies nicht möglich ist und die Infektionsbarriere auch nicht durch andere Maßnahmen wie Trennwände sichergestellt ist, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden. Die Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung schließt die Bereitstellung, die Sicherstellung des richtigen Umgangs bzw. Tragens durch Unterweisung sowie ggf. die Gewährung von Kurzpausen ein.

→ **Siehe** Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: <https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Schutzmasken.pdf?blob=publicationFile&v=13>

Geräte, Werkzeuge und Ausrüstungen sind personengebunden einzusetzen bzw. nach dem Einsatz gründlich zu reinigen. Die Bereitstellung von Materialien für Hygienemaßnahmen zur Vermeidung der Infektionen (z. B. Desinfektionsmittel, Seife, Einmalhandtücher, Einmalhandschuhe, PSA) sind sicherzustellen.

Zu den organisatorischen Maßnahmen können die gestaffelte Nutzung von Pausenräumen, ein zeitlich gestaffelter Schichtbeginn und Festlegungen zum zusätzlichen Lüften der Räumlichkeit einschließlich Sozialräume gehören.

Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen. Es ist sicherzustellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2.

→ **Siehe** <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

→ **Siehe** [https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv\\_merkblatt\\_sars-cov-2\\_arbeitsschutzregeln.pdf](https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_merkblatt_sars-cov-2_arbeitsschutzregeln.pdf)

Die Anordnung weiterer Maßnahmen nach dem IfSG bleiben genauso unberührt, wie die Lebensmittelbestimmungen und die Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz.



# Branchenregelung für Messen, Märkte, Ausstellungen und öffentli- che Veranstaltungen

2. November 2020

## Kontakt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Referat 54 – Arbeitsschutz

E-Mail: [Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de](mailto:Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de)

[www.tmasgff.de/covid-19](http://www.tmasgff.de/covid-19)